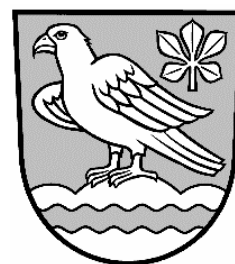


# Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden  
sowie deren Verbände

**14. Jahrgang      Falkenberg, den 14. Februar 2005      Nr. 1**

## Seite

### Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	06.12.2004	2
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	11.11.2004	2 - 3
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	29.11.2004	3 - 4
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	22.11.2004	5 - 6
	13.12.2004	5 - 6
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	17.11.2004	6 - 7
Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom	13.10.2004	7

### Bekanntmachung und Veröffentlichung

der Haushaltssatzung 2005 des Amtes Falkenberg-Höhe	8 - 9
der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Höhenland	10 - 11
der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow	12
der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Räume im Gemeindezentrum OT Dannenberg/Mark	13
Bekanntmachungsanordnung / Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg 1“ der Gemeinde Heckelberg-Brunow	14 - 15
Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Heckelberg-Brunow	16 - 17
zur 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben	18
der Sitzungstermine für Ausschüsse der Gemeinde Falkenberg	18
Deutscher Familien Verband informiert: Zuschüsse für die Familienferien	18 - 19
Diakonisches Werk MOL e. V. informiert über Sprechzeiten	19

### Impressum

20

# Amtsausschuss

## 06.12.2004

- 31/2004** Es wurde beschlossen, gemäß dem vorliegenden Entwurf der Radwegekonzeption, die Touren 3, 5 und 9 in das Konzept aufzunehmen und eine entsprechende Beschilderung vorzunehmen. Die Kosten sind im Haushalt 2005 einzustellen.
- 32/2004** Der 2. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das HH-Jahr 2004 wurde in der vorgelegten Fassung beschlossen.
- 33/2004** Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das HH-Jahr 2004 wurde in der vorgelegten Fassung beschlossen.
- 34/2004** Der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe beschloss das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2005 in der vorgelegten Fassung.
- 35/2004** Die Haushaltssatzung für das HH-Jahr 2005 wurde in der vorgelegten Fassung beschlossen.
- 36/2004** Die anteilige Kostenübernahme zur Deckung des Schuldendienstes für das Objekt in Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg, Gartenstraße 04 wurde abgelehnt.
- 37/2004** Herr W. wurde als Mitglied in den Finanzausschuss gewählt.
- 38/2004** Es wurde beschlossen, mit der e.dis AG einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie aus dem örtlichen Niederspannungsnetz für die Amtsverbrauchsstellen abzuschließen. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2005 und läuft zunächst bis zum 31.12.2006 und verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

# Beiersdorf-Freudenberg

## 11.11.2004

- 185/04** Die Erarbeitung einer Dorferneuerungsplanung für die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg im Rahmen der Diplomarbeiten wurde zur Kenntnis genommen und beschlossen, diese mit einer Zuwendung in Höhe von 50,00 € zu unterstützen. Die Bereitstellung von kostenlosen Planzeichnungen des genehmigten FNP wurde abgelehnt.
- 186/04** Die Bereitstellung einer 2. Rate in Höhe von 500 € für Betriebskosten-Vorauszahlung, für die Nutzung des Sport- und Gemeindezentrums im OT Beiersdorf an den Sportverein Beiersdorf wurde beschlossen.
- 187/04** Dem Antrag des Herrn Z. auf zur Verfügungstellung des Ursprungsprotokoll der Gemeindevertreterversammlung von 07.08.2004 wurde zugestimmt.
- 188/04** Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Aufstellen von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten wurde beschlossen.
- 189/04** Als Träger öffentlicher Belange wurde dem Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde gemäß § 4 BauGB i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

- 190/04** Dem Entwurf des FNP der Gemeinde Werneuchen als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB i.V.m. Abs. 2 BauGB wurde in der vorgelegten Fassung zugestimmt.
- 191/04** Die Zustimmung zur Plakatierung an den Straßenbeleuchtungsmasten in den jeweiligen Ortsteilen für jegliche Arten von Veranstaltungen einschließlich Wahlwerbung wurde versagt.
- 192/04** Die Umsetzung der Straßenlampe vor dem Grundstück Dorfstraße 10 im OT Freudenberg wurde beschlossen. Die Kosten der Umsetzung trägt die Antragstellerin.
- 193/04** Eine Entnahme aus der KMRL des OT Beiersdorf für die Finanzierung des Ankaufes von Baumaterial und aus der KMRL des OT Freudenberg für die Finanzierung des Gemeindezentrums im OT Freudenberg wurde beschlossen.
- 194/04** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, den Bürgern des OT Freudenberg, Herrn M., Herr B., Herr F., Herr R. und Herrn S. und den Bürgern des OT Beiersdorf, Herrn S., Herr B., Herr K. und Herrn H. durch ein Geldpräsent zu ehren und für die geleistete Arbeit Danke zu sagen.
- 195/04** Es wurde beschlossen, für die Seniorenweihnachtsfeiern je OT 400 € zur Verfügung zu stellen.
- 196/04** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, Herrn G., „einen Baggerfahrer“, den FFw-Verein OT Beiersdorf, den FFw-Verein OT Freudenberg, den SV Beiersdorf, den Verein Eisdevils Beiersdorf/Freudenberg und den Verein Kirche-Mühle Beiersdorf mit einem Geldpräsent zu ehren.
- 197/04** Die Eilentscheidung für die Vergabe zur Entsorgung der Grünabfälle in den OT Beiersdorf und Freudenberg an eine Firma aus Beiersdorf-Freudenberg wurde gebilligt.
- 198/04** Die Vergabe des Auftrages für die Durchführung des Winterdienstes auf den kommunalen Straßen in den OT Beiersdorf und Freudenberg wurde entsprechend der eingereichten Angebote an eine Firma aus Beiersdorf-Freudenberg mit einer 3-jährigen Vertragsbindung beschlossen.
- 199/04** Es wurde beschlossen, mit der e.dis AG einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie aus dem örtlichen Niederspannungsnetz für die Gemeindeverbrauchsstellen und öffentliche Straßenbeleuchtungen abzuschließen. Der Vertrag beginnt am 01.01.2005 und läuft zunächst bis zum 31.12.2006 und verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- 200/04** Die Veräußerung der neu vermessenen Teilflächen Gemark. Beiersdorf, Fl. 2, FLST 295 und Fl. 4, FLST 264 wurde beschlossen. Die Flächen sind für kommunale Zwecke entbehrlich. Sie dienen als Verkehrsfläche für die Landesstraße bzw. als Erschließungsstraße für die Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße. Die Kosten der Vermessung sowie des Notarvertrages trägt das Land.

## Falkenberg

### 29.11.2004

- 190/2004** Die Tagesordnung wurde in vorliegender Form bestätigt.
- 191/2004** Die Richtigkeit des Protokolls vom 2004-10-25 – öffentlicher Teil wurde bestätigt.

- 192/2004** Der Beanstandung von Beschlüssen des Hauptausschusses vom 02.11.2004 zur Änderung von Gebührensätzen für die Nutzung des Vereinsraumes wurde stattgegeben.
- 193/2004** Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Räume im Gemeindezentrum im OT Falkenberg/Mark (GebS) wurde mit Ergänzungen beschlossen.
- 194/2004** Dem Entwurf zur 1. Planungsänderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 02.02.00 „Pflegeheim Stephanusstiftung“ der Stadt Bad Freienwalde wurde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 BauGB in vorliegender Fassung zugestimmt.
- 195/2004** Der Privatisierung des FLST 363, Fl. 3, Gemark. Falkenberg durch die BVVG wurde zugestimmt.
- 196/2004** Es wurde abgelehnt, die jährlich anfallenden Energiekosten für den Brennofen dem Förderverein der Grundschule und den Eltern der Schüler des Schwerpunktunterrichtes in Rechnung zu stellen.
- 197/2004** Die Finanzierung der Hauptprüfung der Brücke „Am Reiherbusch“ nach DIN durch die DEKRA wurde beschlossen. Die Finanzierung erfolgt aus Mehreinnahmen Gewerbesteuern.
- 198/2004** Es wurde beschlossen, die Kosten für die Umplanung der Baumaßnahme „Gartenallee“ sowie die Änderung des Ingenieurvertrages mit einem Bad Freienwalder Ing.-Büro bereit zu stellen. Die Finanzierung erfolgt über den HHP 2005 unter Berücksichtigung von Reduzierungen vorgeschlagener Investitionen in gleicher Höhe.
- 199/2004** Es wurde beschlossen, die Schaltzeiten für die Straßenbeleuchtung für alle OT wie folgt festzulegen: In der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr erfolgt die Abschaltung jeder zweiten Lampe.
- 200/2004** Die Annullierung des Beschlusses Nr.: 62/2003 vom 16.04.2003 zur einheitlichen Abschaltung der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr wurde beschlossen.
- 201/2004** Die Richtigkeit des Protokolls vom 2004-10-25 – nicht öffentlicher Teil wurde bestätigt.
- 202/2004** Dem Antrag der Familie D. wurde zugestimmt. Die Kosten werden durch den Antragsteller getragen. Die Umbettung erfolgt durch ein zugelassenes Bestattungsinstitut. Kosten werden nicht erstattet.
- 203/2004** Dem Antrag der Frau W., auf Beisetzung der Urne von Frau A. auf dem Neuen Friedhof im OT Falkenberg/Mark gemäß § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg wurde zugestimmt.
- 204/2004** Die Vergabe von Bauleistungen für die Fassadensanierung am Gebäude Hauptstraße 8 und 10 im OT Krüge/Gersdorf erfolgte an eine Fachfirma aus Oderberg. Die HeWoWi GmbH wurde beauftragt, den Auftrag auszulösen. Die Finanzierung erfolgt aus der KMRL.
- 205/2004** Die Festlegungen aus dem Gesprächsprotokoll vom 14.09.2004 hinsichtlich der teilweisen Nutzung bzw. Überbauung von Teilflächen des FLST 48, Fl. 11, Gemark. Falkenberg wurden bestätigt. Der AD wurde beauftragt, notwendige Verfahrensschritte einzuleiten.
- 206/2004** Dem Antrag von Frau H. auf Altersteilzeit (Blockmodell) ab 01.01.2005 wurde zugestimmt.
- 207/2004** Es wurde beschlossen, die Kosten für den Innenwindfang entsprechend dem Angebot der Fachfirma aus Wriezen aus der KMRL zu finanzieren.

# Heckelberg-Brunow

## 22.11.2004

- 149/2004** Die Tagesordnung wurde mit der Änderung „Aufnahme Punkt 12 Sonstiges“ beschlossen.
- 150/2004** Es wurde beschlossen, die eingereichte Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, betreffs der FLST 56, 76 und 77, Fl. 1, Gemark. Brunow vorerst weiterzuführen. Ein Anwalt ist nicht zu beauftragen. Die Vergleichsverhandlungen mit dem Evang. Kirchenkreisverband Eberswalde sind auf der Basis der Besprechung vom 04.03.2004 mit dem Ziel einer Einigung verstärkt fortzuführen unter Beteiligung des BM und des OBM von Brunow.
- 151/2004** Es wurde beschlossen, den Antragstellern die vorübergehende unentgeltliche Überlassung einer Teilfläche aus dem FLST 63, Fl. 1, Gemark. Brunow zu gewähren. Die vertragliche Vereinbarung ist vorzubereiten und erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 152/2004** Die Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag auf Errichtung eines EFH mit Garage/Carport, im OT Brunow wurde gebilligt und auf eine Tierhaltung im Stallgebäude des Nachbargrundstückes bzw. eine landwirtschaftliche Nutzung hingewiesen.
- 153/2004** Die Bereitstellung von finanz. Mitteln aus der Deckungsreserve zweckgebunden für die Weiterführung der Baumaßnahme am Objekt Feuerwehrgebäude OT Brunow wurde beschlossen.
- 154/2004** Die Finanzierung der Kosten für die Energiebereitstellung eines „Jugendclubs“ im OT Brunow und die Trennung des Anschlusses von der Straßenbeleuchtung wurde beschlossen.

## 13.12.2004

- 155/2004** Die Tagesordnung wurde in vorliegender Form bestätigt.
- 156/2004** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow trat der Auflage/Maßgabe aus der Genehmigung des Landkreises Märkisch-Oderland zum Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ vom 30.11.2004 bei mit der Maßgabe, die Satzung zu Punkt 3 der textlichen Festsetzung wie folgt zu ändern, bei:  
Die neu zu errichtenden Windkraftanlagen sind innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten, wobei das Vortreten der Rotorblätter in einer Länge von max. 25 m über die Baugrenzen zulässig ist. Im Bereich des Windkraftanlagenstandortes WKW 4 ist eine Überschreitung der Baugrenze in Richtung Bundesstraße B 168 ausgeschlossen.
- 157/2004** Im Ergebnis der Baumschauen in den OT Heckelberg und Brunow wurden folgende Festlegungen beschlossen:
1. Eilentscheidungen sind sofort zu treffen (stark gefährdete Bäume).
  2. Kostenvoranschläge für gefährdete Bäume sind einzuholen.
  3. Innerhalb eines halben Jahres ist ein Pflanzplan zu erstellen.
- 158/2004** Dem Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von Wohn-/Geschäftshäusern auf dem Grdst. Gemark. Heckelberg, Fl. 3, FLST 17 und 19/2 wurde entsprechend der beigelegten Unterlagen das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch erteilt. Das zu errichtende Bauwerk hat sich nach Art und Maß der örtlichen Bebauung einzufügen.
- 159/2004** Die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 14.06.2004 wurde mit Änderungen beschlossen.

- 160/2004** Der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung bezüglich der Abnahme von Sortiersteinen aus der Kartoffelproduktion für die Befestigung von Wegeflächen wurde abgelehnt.
- 161/2004** Die Eilentscheidung zur Beauftragung der Landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaft Höhe GmbH für die Herstellung der Außenanlagen im Bereich der Wölsickendorfer Straße 12 im OT Brunow wurde gebilligt. Weiterhin wurde gebilligt, dass aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung keine sonst vorgeschriebene Ausschreibung bzw. Preisabfrage erfolgten und die GV übernahm dafür die Verantwortung.
- 162/2004** Die Eilentscheidung zur Bestellung eines Radladers zur Herstellung einer Zufahrt in der Wölsickendorfer Straße wurde gebilligt. Nach Preisabfrage erhielt eine Fachfirma aus Eberswalde den Zuschlag.
- 163/2004** Die Anmietung des Radladers für die Wölsickendorfer Straße über den in der Eilentscheidung vom 15.11.2004 bestätigten Zeitraum (2 Tage) hinaus für weitere 2 Tage wurde gebilligt.
- 164/2004** Entsprechend eines Antrages wurde beschlossen, die gemeindliche Liegenschaft FLST 19/2, Fl. 3, Gemark. Heckelberg im Zuge des Verkaufes der FLST 19/1 und 17, Fl. 3, Gemark. entsprechend eines noch zu erstellenden Teilungsplanes an mögliche Interessenten mit zu veräußern. Das Flurstück 19/2 ist für kommunale Zwecke entbehrlich, soweit es nicht den kommunalen Gehweg betrifft. Für die Inanspruchnahme des FLST 17 sollte ein Flächentausch vorgenommen werden. Der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe wird mit der Vorbereitung und Durchführung sämtlicher mit dem Verkauf und dem Tausch in Verbindung zu bringenden Handlungen bevollmächtigt.

## Höhenland

### 17.11.2004

- 117/2004** Es wurde beschlossen, die Tagesordnung um den Punkt „Information und Festlegung zur Verfassungsklage bezüglich der Gemeindefusion“ als TOP 13 zu erweitern.
- 118/2004** Der Gemarkungstausch, wobei die FLST 180, 181, 179/1, 178/2, 179/2, 178/1 sowie 107, Fl. 3, Gemark. Leuenberg, an die Gemeinde Werneuchen (Gemark. Tiefensee) abgetreten werden sollen, wurde abgelehnt.
- 119/2004** Der Privatisierung des FLST 55, Fl. 3, Gemark. Steinbeck durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Stellungnahme nach §§ 24 ff. BauGB.
- 120/2004** Die derzeit durch den Träger des Brandschutzes, das Amt Falkenberg-Höhe, genutzten Feuerwehrgerätekäuser der OT Leuenberg und Wölsickendorf-Wollenberg einschließlich der hierfür notwendigen Grundstücke, werden an das Amt Falkenberg-Höhe übertragen.
- 121/2004** Dem Entwurf des FNP der Gemeinde Werneuchen wurde als TÖB gem. § 4 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der vorgelegten Fassung zugestimmt.
- 122/2004** Die Umsetzung einer Straßenlampe vor dem Grdst. der Fam. B. in der Teichstraße wurde beschlossen. Die Versetzung erfolgt ca. 1 m auf das Grdst. der Fam. S.
- 123/2004** Es wurde beschlossen,
- Die Abgeordneten der ehem. Gemeinden Leuenberg und Steinbeck unterstützen die Bestrebungen zur Verfassungsklage des OT Wölsickendorf-Wollenberg.

- Die formale Klageschrift als solche sollte ergänzt werden und auf die spezielle Situation der ehem. Gemeinde Wölsickendorf sollte deutlich hingewiesen werden.
- Der OBR wird von der GV legitimiert und beauftragt, die spezifischen Ergänzungspunkte zu erarbeiten. Der BM, der OTBM und der AD werden beauftragt, den entsprechenden Schriftsatz zu unterschreiben und der RA zur Kenntnis zu geben.

- 124/2004** Dem Antrag auf Beisetzung von Frau B. auf dem Friedhof im OT Steinbeck gemäß § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland wurde zugestimmt.
- 125/2004** Dem Antrag von Herrn v. A. und Frau v. A. zur Veräußerung einer Liegenschaft wurde zugestimmt. Die Veräußerung erfolgt vorbehaltlich der rechtlichen Übertragung an die Gemeinde Höhenland.
- 126/2004** Das Amt wurde beauftragt, den Antragstellern wie folgt zu antworten: Der Fällung der Bäume durch die Antragsteller wird zugestimmt. Die Kosten für die Fällung und notwendige Ersatzmaßnahmen trägt der Antragsteller.

## **Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg**

### **13.10.2004**

- 27/2004** Der Auftrag zur Erstellung einer Internetseite und monatlichen Serviceleistung erfolgte an eine Firma aus Bad Freienwalde.
- 28/2004** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das HH-Jahr wurde in der vorgelegten Fassung beschlossen.
- 29/2004** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das HH-Jahr 2004 wurde in der vorgelegten Fassung beschlossen.
- 30/2004** Die Errichtung einer offenen Ganztagschule wurde beschlossen.
- 31/2004** Es wurde beschlossen, den Kindern der Kita „Biene Maja“ Heckelberg die Turnhalle zur kostenlosen Nutzung innerhalb der Schulzeit zur Verfügung zu stellen.
- 32/2004** Es wurde beschlossen, die Übertragung von Organisationsangelegenheiten der Schulleitung zu übertragen.
- 33/2004** Der Antrag auf Nutzung der Turnhalle des Antragstellers Wohnprojekt Falkenberg wurde abgelehnt.

## Bekanntmachung

Die nachstehende

### **Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2005 vom 06.12.2004**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 19.01.2005



Amtsdirektor  
(Alberti)

## **Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung (Kommunalverfassung) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe vom 06.12.2004. folgende Haushaltssatzung erlassen :

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

#### **1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 1.232.500 €

in der Ausgabe auf 1.232.500 €

und

#### **2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 94.700 €

in der Ausgabe auf 94.700 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

**1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €**

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000,00 €

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

#### **Umlagen**

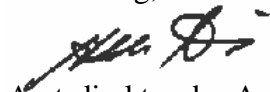
1. **Amtsumlage** nach § 13 der Amtsordnung f. das Land Brandenburg 34,17 v. H.

2. **Zusatzumlage für Kindertagesstätten** nach § 14 der AO für das Land Brandenburg 7,00 v. H.  
Zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf-Freudenberg,  
Heckelberg-Brunow, Höhenland

### **§ 4**

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall die Kämmerin bis zur Höhe von 1.000 €  
Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Falkenberg, den 19.01.2005



Amtsdirektor des Amtes  
Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

## **Bekanntmachung**

Die nachstehende

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2005 vom 26.01.2005**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

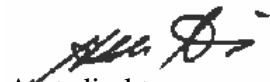
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe in Falkenberg OT. Falkenberg/Mark Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 04.02.2005



Amtsdirektor  
(Alberti)

**Haushaltssatzung der Gemeinde  
Höhenland  
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.01.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 851.600 €

in der Ausgabe auf 851.600 €

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 403.200 €

in der Ausgabe auf 403.200 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

**1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €**  
**davon für Zwecke der Umschuldung 0,00 €**

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 100.000,00 €

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 275 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

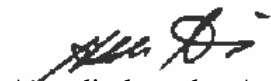
Gewerbesteuer 200 v.H.

**§ 4**

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €

Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Höhenland, den 04.02.2005



Amtsdirektor des Amtes  
Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

**1. Änderung  
der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow  
(1. Geschäftsordnungsänderung – 1. GeschOÄ)  
vom 13.12.2004**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow hat aufgrund § 35 Abs. 2 Nr. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 23.03.2004 (GVBl. I S. 59/60), in ihrer Sitzung am 13.12.2004 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 14.06.2004 wird wie folgt geändert:

**1. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Nach 21.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Heckelberg-Brunow tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 20.12.2004



Alberti  
Amtdirektor

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren für**  
**die Nutzung der Räume im Gemeindezentrum**  
**im OT Dannenberg/M (GebS)**  
**vom 24.01.2005**

Gemäß §§ 5 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 24.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Gebührensatzung für das Gemeindezentrum im OT Dannenberg/M**

Die Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Räume im Gemeindezentrum im OT Dannenberg/M vom 19.03.2003 wird wie folgt geändert:

**1. Absatz 2 der Präambel wird wie folgt geändert:**

„Die Nutzung

- a) des Gemeindezentrums Fliederweg 2-4,
  - b) des gemeindeeigenen Versammlungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Dannenberg/Mark, Freienwalder Weg 1 und
  - c) die Räume der Gemeinde, Am Teich 5
- sowie der dazugehörigen Anlagen ist durch Dritte gebührenpflichtig. Ausgenommen davon ist die Gemeinde Falkenberg.“

**2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Gebührensatzung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, Betriebe, Genossenschaften, Kirchen und sonstigen Institutionen.

**3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Nutzung der Räume ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der Nutzungsdauer. Für die Vermietung der gemeindeeigenen Räume aufgrund von Familienfeiern, Veranstaltungen von Betrieben, Vereinen, Genossenschaften, Kirchen und sonstigen Institutionen wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

(1) Vereinszimmer	pro Tag	50,00 €
(2) Saal	pro Tag	100,00 €
(3) Vereinszimmer	bis zu 4 Stunden stündlich	10,00 €
(4) Saal	bis zu 4 Stunden stündlich	20,00 €

Die Gebühr gilt einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit.

Die Gebühr kann aus wichtigem Grund erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Räume im Gemeindezentrum im OT Dannenberg/M tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 31.01.2005



Alberti  
Amtdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der nachstehende

### **Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ der Gemeinde Heckelberg-Brunow**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in o. g. Flächennutzungsplan enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

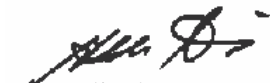
Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In den Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ der Gemeinde Heckelberg-Brunow kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark, Zimmer 202 Einsicht nehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ der Gemeinde Heckelberg-Brunow wurde mit Datum vom 30.11.2004 genehmigt.

Falkenberg, den 02.02.2005



Amtsdirktor  
(Alberti)

## **Bekanntmachung**

### **Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“**

Der von der Gemeindevertretung am 23.08.2004 beschlossene Bebauungsplan Nr.1 „Windpark Heckelberg I“ der Gemeinde Heckelberg-Brunow, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.12.2004 mit Maßgabe genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2004 den Beitrittsbeschluss zur Genehmigung mit Maßgabe gefasst. Die Erfüllung der Maßgabe zur Genehmigung vom 07.12.2004 wurde mit Datum vom 19.01.2005 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ der Gemeinde Heckelberg-Brunow tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ der Gemeinde Heckelberg-Brunow, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung dazu ab diesem Tag im

Amt Falkenberg-Höhe  
Zimmer 202  
Karl-Marx-Straße 2  
16259 Falkenberg  
OT Falkenberg/Mark

während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Falkenberg, den 02.02.2005



Amtsdirektor  
(Alberti)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der nachstehende

### **Flächennutzungsplan für die Gemeinde Heckelberg-Brunow**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in o. g. Flächennutzungsplan enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.


Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn dieser Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In den Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark, Zimmer 202 Einsicht nehmen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow wurde mit Datum vom 07.12.2004 genehmigt.

Falkenberg, den 08.02.2005

  
Amtsdirektor  
(Alberti)

## Bekanntmachung

### Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heckelberg-Brunow

Der von der Gemeindevertretung am 24.06.2004 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.12.2004 mit Auflage genehmigt. Die Erfüllung der Auflage wurde mit Datum vom 08.02.2005 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung dazu ab diesem Tag im

Amt Falkenberg-Höhe  
Zimmer 202  
Karl-Marx-Straße 2  
16259 Falkenberg  
OT Falkenberg/Mark

während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Falkenberg, den 08.02.2005



Amtsleiter  
(Alberti)

## **Bekanntmachung des Amtes Falkenberg-Höhe**

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß § 113 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zwischen der Stadt Wriezen und den Ämtern Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 30.11.2004 ist durch den Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Genehmigungsverfügung vom 17.12.2004 genehmigt worden.

Die Veröffentlichung der Genehmigung und Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland Nr. 10, Jahrgang Nr. 11 vom 23.12.2004 veröffentlicht worden.



Amtsdirektor  
(Alberti)

## **Bekanntmachung Sitzungstermine für Ausschüsse der Gemeinde Falkenberg**

### **I. Quartal**

Finanzausschuss	14.04.2005 um 19.00 Uhr 09.06.2005 um 19.00 Uhr
Kulturausschuss	24.02.2005 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum OT Falkenberg/Mark 19.05.2005 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum OT Falkenberg/Mark
Umweltausschuss	17.03.2005 in Falkenberg, OT Falkenberg/Mark 19.05.2005 in Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

## **ENDE amtliche Bekanntmachungen**

## **Deutscher Familien Verband informiert:**

### **Zuschüsse für die Familienferien**

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das erste Quartal 2005 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Brandenburg bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 € 6.70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge können ab sofort beim DFV-Landesverband telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

Bei Fragen steht Ihnen der Deutsche Familienverband unter 033207/70891 oder 033207/70892 zur Verfügung.

gez. Landesgeschäftsführer, Dieter Willholz

**Diakonisches Werk MOL e. V. informiert:**

Diakoniestation Seelow  
Feldstraße 3  
15306 Seelow  
Tel.: 03346-896913

Sprechzeiten	
Mo., Mi. und Fr.	8.00 – 16.00 Uhr
Di. und Do.	8.00 – 16.00 Uhr

gez. N. Muntus  
(Dipl. Sozialarbeiterin)

**Verwendete Abkürzungen:****Verwendete Abkürzungen:**

<b>AD</b>	Amtsdirktor	<b>B 158</b>	Bundesstraße 158
<b>B 167</b>	Bundesstraße 167	<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BimSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>BM</b>	Bürgermeister
<b>DEP</b>	Dorferneuerungsplanung	<b>Fl.</b>	Flur
<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan	<b>FST</b>	Flurstück
<b>gel.</b>	gelegen	<b>Gem.</b>	Gemeinde
<b>Gemark.</b>	Gemark.	<b>GO</b>	Gemeindeordnung
<b>GFG</b>	Gemeindefinanzierungsgesetz	<b>GV</b>	Gemeindevertretung
<b>Grdst.</b>	Grundstück	<b>GZ</b>	Gemeindezentrum
<b>GVBl</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt	<b>HHP</b>	Haushaltsplan
<b>HeWoWi GmbH</b>	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH	<b>KITA</b>	Kindertagesstätte
<b>HH-Jahr</b>	Haushaltsjahr	<b>OBR</b>	Ortsbeirat
<b>KMRL</b>	Kaltmietrücklage	<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt
<b>OBM</b>	Ortsbürgermeister		
<b>OT</b>	Ortsteil		
<b>SGZ</b>	Sport- und Gemeindezentrum		
<b>TAVOB</b>	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“		
<b>TLG</b>	Treuhandliegenschaftsgesellschaft		
<b>TÖB</b>	Träger öffentlicher Belange		
<b>üpl.</b>	überplanmäßige		
<b>WE</b>	Wohnungseinheit		
<b>WKA</b>	Windkraftanlagen		
<b>WuBV</b>	Wasser- und Bodenverband		

**Ende des Amtsblattes Nr. 01/2005****Impressum****Herausgeber:****Amt Falkenberg-Höhe****Der Amtsdirektor****Anschrift:****Karl-Marx-Straße 02****16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark****Telefon:****033458 / 64611****Fax:****033458 / 64621****E-Mail:****[info@amt-fahoe.de](mailto:info@amt-fahoe.de)****Internet:****[www.amt-fahoe.de](http://www.amt-fahoe.de)****Erscheinungsweise:****nach Bedarf****Druck / Vertrieb:****Amt Falkenberg-Höhe****Bezug:****Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.**